

11.11.22

Wo

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer
Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen – Drucksache 20/4356 – den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes
(Wohngeld-Plus-Gesetz)****– Drucksachen 20/3936 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.12.22

Initiativgesetz des Bundestages

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften
(Wohngeld-Plus-Gesetz)“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - ,c) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Bagatellgrenze bei Rückforderungen“.
 - cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - ,b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „oder einer entsprechenden strukturellen Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder Belastung“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - c) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Entscheidung über den Wohngeldantrag ist durch die Wohngeldbehörde schriftlich zu erlassen.“
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
 - d) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „24 Monate“ ersetzt.
 - e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Über den Wohngeldanspruch ist endgültig zu entscheiden, sofern die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung entspricht. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung, gilt eine vorläufig bewilligte Zahlung als endgültig festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die wohngeldberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 4 eine endgültige Entscheidung beantragt oder wenn die Wohngeldbehörde Kenntnis von Tatsachen erlangt, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und sie über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntniserlangung von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung, endgültig entscheidet.“
 - bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30a gilt entsprechend.“

- f) Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
- „11a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:
- „§ 30a
- Bagatellgrenze bei Rückforderungen
- Zur Erprobung einer Bagatellgrenze wird nach Aufhebung der Bewilligung oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides durch die Wohngeldbehörde bis zu einer Höhe von 50 Euro von einer Erstattung überzahlten Wohngeldes abgesehen. Dies gilt auch in Fällen einer Aufrechnung oder Verrechnung. Die Erprobung dauert bis zum 31. Dezember 2024.“ ‘
- h) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis einschließlich 2025 fließen daneben auch die Einschätzungen der Länder zu den Wirkungen der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Absatz 6 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ein.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zum Zwecke der Evaluierung berichten die Länder nach Ablauf von zwei Jahren spätestens bis zum 31. März 2025 gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über die maßgeblichen Kennzahlen der Experimentierklausel des § 30a.“ ‘
- i) In Nummer 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder des § 28 Absatz 2“ gestrichen.
3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes

Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt, werden die Wörter „, erstmals im Jahr 2022,“ gestrichen und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

„§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.
2. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Abweichend von § 2 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) § 95 Satz 1 findet in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.“ ‘

6. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 und wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe

„Heidenau, Stadt	II“
------------------	-----

wird eine neue Zeile mit der Angabe

„Hohenstein-Ernstthal	I“
-----------------------	----

eingefügt.

b) Die Angabe

„Pirna, Stadt	IV“
---------------	-----

wird durch die Angabe

„Pirna, Stadt	II“
---------------	-----

ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.